

Tagesordnungspunkt 3

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der Kita Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und deren finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung -Beratung und Beschlussfassung-

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meddersheim hat in seiner Ratssitzung vom 02.09.2021 den Beschluss zur Übertragung der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte „Rasselbande Meddersheim“ auf die diese Aufgabe annehmende Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit Wirkung ab dem 01.01.2022 gefasst. Der diesem Beschluss folgende Antrag der Ortsgemeinde Meddersheim datiert vom 18.10.2021. Der Verbandsgemeinderat der VG Nahe-Glan hat in seiner Sitzung vom 03.11.2021 diesem Antrag zugestimmt.

Verbunden mit der Aufgabenübertragung der Ortsgemeinde Meddersheim nach § 67 Abs. 5 GemO (Gemeindeordnung) auf die VG Nahe-Glan ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Nahe-Glan, die entsprechend ausgeglichen werden müssen. Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der VG Nahe-Glan sowie den beiden Zuordnungsgemeinden Bärweiler und Kirschroth wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zur Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) wurde seitens der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt.

Der entsprechende Vertragsentwurf wurde den betroffenen Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth Anfang Januar 2022 zwecks Prüfung zugeleitet. Entsprechende Änderungswünsche wurden in den Vertragsentwurf eingearbeitet und in einer gemeinsamen Gesprächsrunde am 25.01.2022 im Kaisersaal Bad Sobernheim zwischen allen beteiligten Vertragspartnern und Herrn Meffert von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH abschließend beraten. Die Endfassung des ausgearbeiteten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurfs liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Vor Beschlussfassung kommt es sodann nochmals zu einigen Fragen.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Heinrich Schneider bzgl. der Bauträgerschaft erklärt Fachbereichsleiter Christian Schick, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan zwar ab 01.01.2022 Bauträger sei, dass diese Trägerschaft jedoch bis zum Start des Bauvorhabens der neuen Kita praktisch ruhe. Aktuell mietet sich die VG in das bestehende Kita-Gebäude ein, was mit einem gesonderten Mietvertrag noch zu regeln ist.

Auf Wunsch des OG-Rates wird ein entsprechender Passus, nämlich, dass der gesonderte Mietvertrag Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird, noch in den Vertrag eingearbeitet (§ 3 Abs.1 letzter Satz).

Auf die Frage von Ratsmitglied Schneider, ob es denn nicht von Vorteil sei, wenn das neue Kitagebäude im Eigentum der Ortsgemeinde wäre berichtet Heiko Reidenbach von der Finanzabteilung der VG, dass dies bilanztechnisch keine Rolle spielt und die gewählte Abgabe der Bauträgerschaft an die VG keinen Nachteil für die Ortsgemeinde darstellt.

Dem fügt Ratsmitglied Armin Dönnhoff hinzu, dass die Ortsgemeinde bei einem Neubau alles selbst finanzieren müsste und dass dies jetzt nach Abgabe der Bauträgerschaft Aufgabe der VG sei, die dann wiederum mit der Ortsgemeinde abrechne.

Eine weitere Frage richtet sich zum Thema Bedarfsplanung, also der Frage, ob überhaupt ein neues Kitagebäude errichtet werden müsse.

Diese, so Kita-Sachbearbeiter Steffen Klein vom Fachbereich Bürgerdienste, werde jedes Jahr vom Kreisjugendamt in akribischer Arbeit durchgeführt und fortgeschrieben. Vor dem Start des Bauprojektes sollte dann selbstverständlich nochmals eine Prüfung erfolgen.

Auf die Frage des Ratsmitgliedes Rolf Arzt, was bei einer etwaigen Beendigung der Betriebsträgerschaft mit dem auf die VG kostenlos übertragenen Inventar geschehe, erklärt Bürgermeister Uwe Engelmann, dass man diesbezüglich bereits einen neuen Passus in den Vertrag eingearbeitet habe, in der Form, dass das Inventar für diesen Fall wieder kostenlos an die Ortsgemeinde zurückgeht (§ 3 Abs.6).

Abschließend erklärt Herr Engelmann, dass der Abschluss des Vertrages auf alle Fälle die bessere Alternative zu einer Sonderumlage sei, bei der der Ortsgemeinde in bestimmten Punkten kein Mitspracherecht mehr zugestanden würde und die Abrechnung der Kosten lediglich noch „durch Bescheid“ erfolgen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meddersheim beschließt, den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 01.01.2022 und deren finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 4

5. Bündelausschreibung Strom

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der vorliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer

gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Die Ortsgemeinde hat bereits an der 4. Bündelausschreibung teilgenommen.

Die bestehenden Lieferverträge aus der 4. Bündelausschreibung enden am 31.12.2022.

Die 4. Bündelausschreibung hatte folgende Grundpreise ergeben:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote	Tarifabnahmestellen	Straßenbeleuchtung
	0,25 – 0,35 Cent	0,23 – 0,30 Cent

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen.

Die Kosten für die Durchführung der 5. Bündelausschreibung betragen 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 € zzgl. MWSt.

Die Ortsgemeinde entschied sich bei der 4. Bündelausschreibung für Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service

Dienstleistungsgesellschaft mbH vom [12.11.2021] nebst dem Hinweisblatt Ökostrom zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

Zur Auswahl stehen:

- a) 100 % Normalstrom - keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- b) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell**
- c) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- d) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter
angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Nach eingehender Diskussion einigt sich der Rat über die folgenden beiden Arten abzustimmen:

- c) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
- b) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Abstimmung zu den Punkten 1 bis 5 des Beschlusses:

13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Ausschreibung erfolgt für alle Abnahmestellen.

